

Vereinssatzung

- Prinzip Hoffnung -

Ein Verein zur Unterstützung Schwerkranker und/oder behinderter Kinder und Jugendlichen

§1

Name, Sitz

- a) Der Verein führt als eingetragener Verein den Namen „Prinzip Hoffnung“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
- b) Der Verein hat den Sitz in Vorderweidenthal.
- c) Als Gründungstag gilt der 12.07.2006
- d) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

§2

Geschäftsjahr

- a) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§3

Zweck des Vereins

- a) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen die an einer schweren Krankheit erkrankt sind und/oder an einer Behinderung leiden. Die Unterstützung erfolgt auf materieller Basis, sowie in Ausnahmefällen auch finanziell
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzung mäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- d) Dieser Satzungszweck wird besonders Verwirklicht:
 - 1.) durch ideelle und materielle Unterstützung kranker und/oder behinderten Kindern und Jugendlicher
 - 2.) durch finanzielle Unterstützung von Familien die durch die Krankheit und/oder Behinderung in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind
 - 3.) durch Öffentlichkeitsarbeit
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
- f) Für die Mitgliedschaft entstehen keine besonderen Leistungsansprüche an dem Verein
- g) Der Verein ist politisch und religiös neutral

§4

Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jede natürlich Person werden, die die Ziele des Vereins mitträgt.

Der Verein besteht aus

- Einzelmitgliedern,
- Juniormitglied,
- Familienmitgliedern und
- Ehrenmitgliedern
- Fördernde Mitglieder

2. Einzelmitglied ist eine volljährige und geschäftsfähige Person.

3. Ein Juniormitglied ist ein Mitglied das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

4. Ein Familienmitglied ist eine Gruppe von mindestens zwei natürlichen Personen, die eine Lebensgemeinschaft bilden. Unter einer Lebensgemeinschaft werden ein oder zwei volljährige, geschäftsfähige, in einer Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen mit ihren Kindern verstanden, für die diese Person das Personensorgerecht besitzen (zwei Partner oder Alleinerziehende mit ihren Kindern). In der Regel führen die Personen der Lebensgemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt. Die als Familienmitglied gemeldete Gruppe von Personen gilt als genau ein Mitglied. Alle Personen, die einem Familienmitglied angehören, müssen namentlich aufgelistet sein.

5. Ein Ehrenmitglied ist eine volljährige und geschäftsfähige Person, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht hat.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein kann auch korporative Mitglieder aufnehmen
- b) Die Aufnahme Minderjähriger Mitglieder, also Juniormitglieder, setzt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter voraus
- c) Über den schriftlichen Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten
- d) Zu Ehrenmitglieder können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes ernannt.
- e) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden
- f) Die Mitgliedschaft wird mit der ersten Beitragszahlung wirksam
- g) Im schriftlichen Aufnahmeantrag muss vermerkt sein, ob die Einzelmitgliedschaft, Juniormitgliedschaft oder das Hinzufügen einer Person zu einer bereits bestehenden Familienmitgliedschaft angestrebt wird. Mitglieder einer Familie können die Einzelmitgliedschaft statt einer Familienmitgliedschaft beantragen.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet:
- 1) mit dem Tod des Mitglieds
 - 2) durch freiwilligen Austritt
 - 3) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - 4) durch Ausschluss aus dem Verein
- b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- d) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Satzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- e) Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar
- f) Einzelpersonen und Juniormitglieder können jederzeit aus einer bestehenden Familienmitgliedschaft ausscheiden, sofern die notwendigen Bedingungen für die bestehende Familiengemeinschaft gemäß dieser Satzung gewahrt bleiben bzw. wieder hergestellt werden.
- g) Das Entfallen mindestens einer notwendigen Bedingung für eine Mitgliedschaft gemäß dieser Satzung – insbesondere bei der Familienmitgliedschaft, hat das Mitglied dem Vorstand anzuzeigen. Nach Absprache mit dem Vorstand endet dann die Mitgliedschaft, sie verlängert ihre Form oder bei Familienmitgliedschaften ändert sich die Zusammensetzung der beteiligten Personen.

§7

Mitgliedsbeiträge

- a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- b) Ehrenmitglieder, sowie Schüler sind von der Beitragspflicht befreit

§8

Organe des Vereins

- a) Gesamtvorstand
- b) Mitgliederversammlung des Vereins

§9

Der Vorstand

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - 1.) dem vorsitzenden
 - 2.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3.) dem Schatzmeister
 - 4.) dem Schriftführer
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne des §26 BGB durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Gerichtsstand ist Bad Bergzabern
- c) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen

§10

Die Zuständigkeit des Vorstandes

- a) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - 2.) Einberufung der Mitgliederversammlung, 1. Vorstand bei Verhinderung durch den Stellvertreter Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 3.) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
 - 4.) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§11

Der Vorstand

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

- b) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- c) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

§12

Beschlussfassung des Vorstandes

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. In der Regel sollte die Einladung schriftlich und eine Woche vorher erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- b) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in einem Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§13

Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorstehenden Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde.
- c) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- d) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Die §§13, 14, 15 gelten dann ebenfalls

§14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Die Genehmigung des Jahresberichts
- e) Die Entlastung des Vorstandes
- f) Die Wahl von zwei Kassenprüfern
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Information über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§15

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist
- b) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, geheim abzustimmen.
- c) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- d) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- e) Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- f) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, Stimmrechte. Ausgenommen Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
- g) Wählbar in die Vorstandschaft sind Mitglieder ab 18 Jahren.

§16

Auflösung

- a) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier fünftel der Mitglieder sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- b) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen gefasst werden. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
- c) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks oder beim Wegfall der Steuerbegünstigung, fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbunde e.V.

§17

Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste die Mitglieder während einer Vereinsveranstaltung erleiden

§18

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 12.07.2006 beschlossen worden.